

S a t z u n g

über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Eutingen im Gäu

Der Gemeinderat der Gemeinde Eutingen im Gäu hat am 11.04.1995 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes sowie des § 16 Abs. 7 und des § 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Eutingen im Gäu soweit die Gemeinde Baulastenträger ist sowie für die Ortsdurchfahrten der klassifizierten Straßen.

§ 2

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.
- (2) Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt, ferner wenn es sich nicht um eine Bundesfernstraße handelt und die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.
- (3) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch, wobei insbesondere das Ortsbild zu berücksichtigen ist.
- (4) Für die öffentlichen Märkte gelten besondere Bestimmungen.

§ 3

Erlaubnisantrag

Der Erlaubnisantrag ist mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Eutingen im Gäu zu stellen. Er ist, falls erforderlich, durch Zeichnungen oder in sonstiger Weise zu erläutern.

§ 4 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach dieser Satzung und dem beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Dies gilt auch in den Fällen des § 2 Abs. 2
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnütziger oder sonstiger allgemeinen förderungswürdigen Zwecken dient.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Sondernutzungsgebühr ist verpflichtet
 - der Antragssteller oder der Sondernutzungsberechtigte oder
 - wer eine Sondernutzung ausübt, ohne hierzu berechtigt zu sein, oder
 - wird die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Änderung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der Genehmigung oder Erlaubnis nach § 2 Abs. 2. Wird die Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit der Ausübung.
- (2) Die Sondernutzungsgebühren werden zur Zahlung fällig, sobald die Gebührenfestsetzung dem Schuldner bekannt gegeben ist. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festzusetzen sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallene Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge werden jeweils zu Beginn eines Rechnungsjahres ohne besondere Aufforderung fällig.

§ 7 Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis oder der Genehmigung.
- (2) Wird die Sondernutzung zu einem früheren Zeitpunkt aufgegeben, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Tages, an dem die schriftliche Anzeige des Sondernutzungsberechtigten bei der Gemeinde eingeht oder die Anzeige dort zur Niederschrift erstattet wird.
- (3) Beträge unter 10,-- € werden nicht erstattet.

§ 8
Übergangsvorschriften

Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehenden rechtlichen Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 3 Straßengesetz als Sondernutzung gelten, werden vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gebührenverzeichnis zur Satzung der Gemeinde Eutingen im Gäu über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

1. Zur Abgrenzung der Gebührenpflicht

Für die in diesem Verzeichnis aufgeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeinbräuchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 21 Abs. 1 Straßengesetz die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

2. Zur Gebührenberechnung

Die Höhe einer Gebühr bestimmt sich nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldner. Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, so bemisst sich die Höhe nach diesen Grundsätzen und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners (§ 19 Abs. 2 Straßengesetz). Die einzelne Mindestgebühr beträgt 10 DM.

I. Anbieten von Leistungen; Werbung und andere gewerbliche Zwecke

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr
1.	Straßenverkauf, soweit nicht in anderen Gebührenstellen gesondert erfasst: a) Warenauslagen, Aufstellen von Gegenständen b) Verkauf aus Verkaufseinrichtungen (Verkaufshäuschen o.ä.)	Täglich Monatlich Jährlich	2,50 € bis 25,00 € 10,00 € bis 100,00 € 40,00 € bis 500,00 € 2,50 € bis 25,00 € 15,00 € bis 250,00 € 50,00 € bis 750,00 €
2.	Verkaufswagen (Obst- u. Gemüsehandel, sonstige Waren) ohne festen Standplatz	Täglich Monatlich Jährlich	3,00 € bis 30,00 € 15,00 € bis 250,00 € 50,00 € bis 750,00 €
3.	Imbissstände u. ä.	Täglich Monatlich Jährlich	5,00 € bis 50,00 € 25,00 € bis 400,00 € 110,00 € bis 1.100,00 €
4.	Automaten und Schaukästen, sofern jeweils der Verkehrsraum in mehr als 30 cm Tiefe beansprucht wird Je angefangener m ² Grundfläche	Monatlich Jährlich	1,00 € bis 20,00 € 5,00 € bis 100,00 €
5.	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten, Cafes, usw. im Straßen- u. Gehwegraum Je angefangener m ² der in Anspruch genommenen Fläche	Monatlich Jährlich Mindest.	0,50 € bis 5,00 € 2,50 € bis 12,50 € 50,00 €
6.	Bewegliche Außenwerbung a) mittels Plakatträger je Person b) mittels Werbefahrzeug je Fahrzeug	Täglich Täglich	2,50 € bis 25,00 € 10,00 € bis 100,00 €

7.	<p>Plakatsäulen, Plakattafeln, Masten mit Reklameflächen und anderen Werbeanlagen, Normaluhren mit Reklameflächen</p> <p>Gebührenfrei sind:</p> <p>a) Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer, wie Hinweisschilder auf Gottesdienste, allgemein übliche (Sammel-) Hinweisschilder auf Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Hotels und Zeltplätze sowie Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen</p> <p>b) Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für den Schluss- und Ausverkauf</p>	<p>Täglich Monatlich Jährlich</p>	<p>2,50 € bis 25,00 € 5,00 € bis 50,00 € 15,00 € bis 150,00 €</p>
8.	Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecke	Vgl. lfd. Nr. 17	

II. Anlagen und Einrichtungen, Lagerungen und dergleichen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr
9.	<p>Masten (einschl. Leitungen) soweit sie nicht zu öffentlichen Versorgungsleitungen gehören, Masten für Fahnen u. ä. je Mast</p> <p>Die Mindestgebühr beträgt</p> <p><u>Gebührenfrei sind:</u></p> <p>Fahnen, Masten, Triumphbögen, Maibäume und ähnliches anlässlich von Festen und Veranstaltungen von allgemeinen Interesse wie Jahrmärkte, Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Weihnachtsbeleuchtung u. ä.</p>	<p>Täglich Monatlich Jährlich</p>	<p>1,50 € bis 5,00 € 10,00 € bis 50,00 € 25,00 € bis 250,00 € 10,00 €</p>
10.	<p>Vorrichtungen zum Be- und Entladen von Fahrzeugen (Verladerampen u. ä.)</p> <p>a) auf Dauer angebracht b) vorübergehend aufgestellt o. angebracht</p>	<p>Jährlich Täglich Monatlich</p>	<p>25,00 € bis 250,00 € 2,50 € bis 25,00 € 10,00 € bis 200,00 €</p>
11.	<p>Baubuden, Gerüste, Baustoffablagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten, Umschließung von Baustellen Bauzäune</p>	<p>Täglich Monatlich Jährlich</p>	<p>5,00 € bis 25,00 € 15,00 € bis 150,00 € 50,00 € bis 1.500,00 €</p>

12.	Lagerung von Gegenständen aller Art auf öffentlichem Verkehrsraum, die nicht unter Nr. 11 fällt und mehr als 24 Std. dauert Die Mindestgebühr beträgt	Täglich	2,50 € bis 50,00 € 10,00 €
13.	Überbauung des öffentlichen Straßenraumes a) im Luftraum bei einer Ausladung von mehr als 30 cm (feste Vorbauten) je m ² Grundfläche b) des Grund und Bodens (insbesondere Schlachtanlagen aller Art) je m ² Grundfläche	Einmalig Einmalig	2,50 € bis 500,00 € 5,00 € bis 1.000,00 €
14.	Überspannungen, Überleitungen, Überbrückungen und Unterführungen von öffentlichen Verkehrsflächen, soweit nicht § 20 Abs. 1 StrG, das Telegrafengegesetz oder besondere gesetzliche Vorschriften für Verkehrsunternehmen zutreffen, Überquerungen zu Baustellen, Kabelleitungen, Rohrleitungen, Überbrückungen oder ähnliches Je lfd. m Die Gebührenbefreiung nach lfd. Nr. 9 gilt entsprechend	Täglich Monatlich Jährlich	1,50 € bis 50,00 € 15,00 € bis 75,00 € 30,00 € bis 1.500,00 €

III. Benutzung von beschränkt – öffentlichen Feld- und Bewirtschaftungswegen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr
15.	a) Zufahrt zu Lager- und Bauplätzen sowie zur Auffüllung von Grundstücken b) Befahren von Feldwegen zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken	Monatlich Jährlich Jährlich	7,50 € bis 37,50 € 50,00 € bis 300,00 € 10,00 € bis 500,00 €

IV. Sonstige Sondernutzung

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr
16.	Übermäßige Benutzung der Straße im Sinne von § 39 Abs. 2 STVO	Täglich	15,00 € bis 1.500,00 €
17.	In vorstehendem Verzeichnis nicht erfasste, über den Gemeinbrauch hinausgehende Benutzung der Straße, soweit nicht in § 21 Abs. 1 StrG zutrifft	Täglich Monatlich Jährlich Einmalig	2,50 € bis 100,00 € 15,00 € bis 1.000,00 € 30,00 € bis 2.500,00 € 50,00 € bis 2.500,00 €

Eutingen im Gäu, den 11. April 1995



Armin Jöchle
Bürgermeister